



Präambel

Leitbild des SV Rohrau

Das hier vorliegende Leitbild soll ergänzend zur Satzung als Grundlage und Orientierung für die Arbeit im Sportverein Rohrau dienen. Unser hier formuliertes Selbstverständnis, sowie die grundsätzlichen Werte und Ziele sollen den Verein prägen. Das Leitbild stellt damit eine verbindliche Grundlage und Wertmaßstab für die Mitglieder und die Arbeit des Vereins dar.

Unser Selbstverständnis

Gegründet wurde der SV Rohrau e.V. im Jahre 1932 als Fußballverein. Doch heute ist daraus ein familienfreundlicher Verein mit einem vielfältigen Angebot für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen geworden.

Gemeinsam erlebter Sport dient dem Menschen durch Bewegung und Körperorientierung zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit und trägt zur Gesundheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht bei.

Talente hat jeder Mensch. Wir wollen unsere Mitglieder fördern und fordern und damit ihr Selbstvertrauen stärken. Dies betrifft insbesondere unsere Jugend und neue Mitglieder. Wir pflegen dabei einen vertrauensvollen Umgang miteinander und in lebendiger Gemeinschaft.

Jeder soll nach seinen Fähigkeiten beim SV Rohrau Sport treiben können. Das beginnt bei uns bereits im Vorschulalter und wird über die intensive Jugendförderung bis hin zum Erwachsenensport fortgeführt. Besonders wichtig ist es uns, neben den sportlichen Zielen immer wieder den Spaß an der Sportart, die Freude an der körperlichen Leistung und am Erleben der Gemeinschaft zu vermitteln. Wir sind uns dabei unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und wollen, speziell für die jungen Mitglieder, unseren Beitrag zu deren Persönlichkeitsentwicklung leisten.

Die volle Integration auch leistungsschwacher Kinder und Jugendlicher in die Mannschaften und den Spielbetrieb streben wir an. Durch die Qualifizierung des Vorstandes und unserer Mitarbeiter, insbesondere durch die gezielte Förderung und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern, gewährleisten wir eine zeitgemäße Vereinsführung und einen qualifizierten Trainingsbetrieb.

Ehrenamtliches Engagement

Einen besonderen Stellenwert hat für uns das ehrenamtliche Engagement. Die Ausführung eines Ehrenamts im Verein, und sei es auch in kleinerem Rahmen, trägt in besonderem Maße zur Entwicklung der Persönlichkeit jüngerer Menschen bei. Die Leistungen und das Engagement unserer Mitglieder sichern unseren Erfolg und machen unseren Verein lebensfähig. Wir fördern die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterstützen sie bei der Verwirklichung ihrer Ziele.

Dabei gelten für uns folgende Zielsetzungen:

- Bereitschaft, **Verantwortung** zu **übernehmen** und den Verein **aktiv mitzugestalten**
- Bereitschaft zum **Lernen** und zur eigenen Qualifikation
- Bereitschaft zu **Innovation, Reflexion und Selbstkritik**
- Sparsamer **Umgang mit Zeit und Geld**

Insbesondere durch eine gute Außendarstellung können wir neue Mitglieder gewinnen und Mitglieder zu einer aktiven und sichtbaren Mitarbeit im Verein motivieren.

Kontakte und Kooperationen

Gastfreundschaft ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Vereinslebens. Wir sind offen für jeden, der sich für unseren Verein interessiert und bereit ist, unsere Werte zu teilen. Ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen Vereinen, sowie Institutionen der Gemeinde ist uns wichtig.

Weiterentwicklung

In einem sich stetig verändernden gesellschaftlichen Umfeld stellt sich der SV Rohrau immer wieder neuen Herausforderungen. Unseren Verein entwickeln wir daher im Rahmen des Leitbildes auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen weiter.

Wir wünschen uns nicht nur die aktive Beteiligung aller Mitglieder bei der Verwirklichung des Leitbildes, sondern auch eine ständige, lebendige Diskussion zu seiner Fortschreibung.

Leitbild

Unser Leitbild garantiert sowohl ein hohes Maß an Identifizierung als auch eine dauerhafte Aufgabenstellung. An ihm wollen wir uns messen lassen.

Zentrale Elemente unseres Leitbildes sind insbesondere:

- **Fairness** – Wir verhalten uns anständig und verletzen den anderen weder mit Worten noch mit Taten
- **Verantwortungsbewusstsein** – Wir übernehmen nach unseren Fähigkeiten Verantwortung und verhalten uns vorbildlich
- **Respekt** – wir gehen offen miteinander um und achten uns in unserer Verschiedenheit
- **Teamgeist & Solidarität** – Nur gemeinsam erreichen wir unsere Ziele - einer für alle, alle für einen

Durch gemeinsame Erlebnisse in Sport, Spiel und Spaß gelingt es uns damit in kurzer Zeit

„aus Fremden Freunde zu machen“!



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 4 Württembergischer Landessportbund
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vereinsrat
- § 11 Vorstand
- § 12 Ordnungen
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Abteilungen
- § 15 Gesamtjugend
- § 16 Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung "SPORTVEREIN ROHRAU e.V. 1932", abgekürzt "SV ROHRAU".
2. Der Verein wurde am 23. Oktober 1932 gegründet und am 6. Juli 1950 in das Vereinsregister des Amtsgericht Böblingen, Reg. Nr. 321, eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in (71116) Gärtringen-Rohrau.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiss.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, Teilnahme an Turnieren, Veranstaltungen von Turnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in Ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Sportverein Rohrau kann den im Auftrag des Vereins tätigen Personen entstandene Auslagen und Kosten vergüten (§ 670 BGB). Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Näheres regelt die Vergütungsordnung.
7. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Württembergischer Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

2. Der Verein anerkennt für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen, sowie juristische Personen (ausserordentliche Mitglieder) werden.
2. Einteilung der Mitglieder
 - 2.1. Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2.2. Mitglieder im Alter vom 14. bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Mitglieder unter 14 Jahre als Kinder.
 - 2.3. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das bisherige Jugendmitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied.
 - 2.4. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsrates vom Vorstand ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung.
 - 2.5. Ausserordentliche Mitglieder des Vereins können Personenvereinigungen bzw. juristische Personen des privaten Rechts werden, sofern deren Zweck die Förderung des Sports oder einer bestimmten Sportart ist.
3. Aufnahme in den Verein
 - 3.1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages.
 - 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - 3.3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages beschliesst der Vereinsrat und ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
 - 3.4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Datum. Sollte dieses fehlen beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des Monats in dem sie beantragt wird.
 - 3.5. Die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsrats.
 - 3.6. Der Beginn der Mitgliedschaft eines ausserordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
 - 4.2. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
 - 4.2.1. Tod,
 - 4.2.2. Freiwilligen Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung muss spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand eingehen. Der Austritt wird dann mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
 - 4.2.3. Ausschluss

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsrat beschlossen werden wenn das Mitglied:

- 4.2.3.1. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 4.2.3.2. Die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
- 4.2.3.3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- 4.2.3.4. Sich unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Der Betroffene ist zu dieser Sitzung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- 4.3. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
- 4.4. Die Mitgliedschaft des ausserordentlichen Mitgliedes endet gemäss der zwischen dem ausserordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

Bei Ausschluss gelten die Bestimmungen des § 5.4.2.3

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für das Mitglied sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
2. Das Mitglied anerkennt die Satzung des Württembergischen Landessportbund sowie derjenigen Fachverbände, deren Sportarten es im Verein betreibt und die Mitglied im Württembergischen Landessportbund sind.
3. Der Verein haftet dem Mitglied gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
5. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist wählbar.
6. Das ausserordentliche Mitglied ist berechtigt nach Massgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das ausserordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihm das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
7. Die Rechte des einzelnen Mitgliedes sind nicht übertragbar.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren beim Verein hinterlegten Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Veränderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen daß es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

- 1 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2 Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.
- 3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann die Mitgliederversammlung Zusatzbeiträge oder Umlagen beschliessen.
- 5 Der Vereinsrat kann Abteilungen auf Antrag gestatten, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben.
- 6 Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig.
- 7 Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 8 Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- 9 Die Beiträge für ausserordentliche Mitglieder sowie Zahlungsbeginn und -ende werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem ausserordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - 1.2. Der Vereinsrat (§ 10)
 - 1.3. Der Vorstand (§ 11)
 - 1.4. Die Kassenprüfer (§ 13)
 - 1.5. Die Abteilungsversammlung (§ 14)
 - 1.6. Der Abteilungsausschuss (§ 14)
 - 1.7. Die Jugendvollversammlung (§ 15)
 - 1.8. Der Jugendausschuss (§ 15)

Diese Organe verwalten und erledigen alle gemäss dieser Satzung anfallenden Arbeiten entsprechend ihrer Zuordnung und Aufgabenstellung.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen sowie im Mitteilungskasten des Sportvereins.
- 2 Die Tagesordnung muss enthalten:
 - 2.1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - 2.2. Kassenbericht
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
 - 2.4. Berichte der Abteilungen (auch nur in schriftlicher Form möglich)
 - 2.5. Entlastung
 - 2.6. Wahlen und Bestätigungen, wenn erforderlich
 - 2.7. Gründung und Auflösung von Abteilungen, sofern ein Beschluss des Vereinsrats vorliegt.
- 3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Diese müssen eine Begründung enthalten. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet bei Versammlungsbeginn die Mitgliederversammlung.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsrats
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Gesamtjugendleiter)
 - Wahl der Beisitzer/-innen für den Vereinsrat
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen.
 - Bestätigung des/der Gesamtjugendleiters-in und des/der Gesamtjugendsprechers/-in.
 - Amtsenthebung des Vorstandes und der BeisitzerWahlen und Bestätigungen finden alle 2 Jahre statt.
Ausserdem hat die Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über Angelegenheiten, die auf Grund ihrer Bedeutung nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe fallen.
Hierzu gehören u.a.:
 - Beratungen und Bestätigung der Ausschlussbeschlüsse des Vereinsrats
 - Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
 - Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden oder deren Belastung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Ehrenordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Bestätigung der Gründung und Auflösung von Abteilungen. – steht bereits in §9 2.7.

- 6 Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies verlangen. Für die Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie in Ziffer 9.1.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen Ankauf oder Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Hauptschriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschliesslich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschliessen ist, massgeblich.

§ 10 Vereinsrat

- 1 Der Vereinsrat besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11.1),
 - dem/der Beisitzer(in) für passive Mitglieder
 - dem/der Beisitzer(in) für besondere Aufgaben,
 - den in den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern und Jugendleitern oder deren Stellvertreter.
- 2 Jedes Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 3 Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- 4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ratsmitgliedes beruft der Vereinsrat einen Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen zwei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl bzw. Bestätigung erforderlich.
- 5 Der Vereinsrat kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse bilden oder einzelne Vereinsmitglieder zusätzlich berufen, die seiner Aufsicht unterstehen. Nach Erfüllung der Aufgaben kann eine sofortige Abberufung erfolgen.
- 6 Der Vereinsrat erledigt die ihm zugewiesenen und nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehaltenen Aufgabe. Insbesondere sind dies:
- die Erledigung von technischen und geschäftlichen Arbeiten
 - Vorbereitung und Durchführung von Abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über den Haushalt (des Vereins und der Abteilungen)

- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Ehrenordnung
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen (diese Beschlüsse sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen).
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestätigung der Jugendordnung
- 7 Die Sitzungen des Vereinsrats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einberufen und geleitet. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sind vorher bekannt zu geben.
- 8 Über Sitzungen des Vereinsrats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Hauptschriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 1 Den Vorstand bilden:
- 1.1. der/die 1. Vorsitzende
 - 1.2. der/die 2. Vorsitzende
 - 1.3. der/die Hauptkassierer(in)
 - 1.4. der/die Hauptschriftführer(in)
 - 1.5. der/die Gesamtjugendleiter(in)
- 2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
- 2.1. dem/der 1. Vorsitzende
 - 2.2. dem/der 2. Vorsitzende
 - 2.3. dem/der Hauptkassierer(in)
 - 2.4. dem/der Hauptschriftführer(in)
- 3 Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder (nach § 26 BGB) gemeinsam.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften allein zu ermächtigen.
- 5 Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
- 6 Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Neuwahl im Amt.
- 7 Scheiden während des Geschäftsjahres der 2. Vorsitzende, Hauptkassier oder Hauptschriftführer aus, so werden diese durch Zuwahl aus dem Vereinsrat bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden bzw. von gleichzeitig mehr als zwei Vorstandsmitgliedern (nach § 26 BGB) ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.
- 8 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9 Die Tätigkeit des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters umfasst insbesondere die Leitung des Vereins, die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vereinsrats, Finanz-, Steuer- und Vereinsfragen, schriftliche Genehmigung der vom Hauptkassier zu bezahlenden Rechnungen, sowie die Betreuung und Überwachung der Vereinsfunktionen und der Vereinsfunktionäre.

- 10 Der Hauptkassier ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Führung der Kassenbücher. Er hat jährlich den Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsrat zu genehmigen ist. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.
- 11 Der Hauptschriftführer führt die Sitzungsprotokolle und erledigt gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben.
- 12 Die Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen vorher nicht bekanntgegeben werden.
- 13 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 14 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 15 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an allen Sitzungen und an Abteilungsversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 16 Weitere Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan vom Vorstand festgestellt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Ordnungen

- 1 Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, Abteilungsordnungen, eine Kassenprüfungsordnung, eine Vergütungsordnung, eine Inventarordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Ehren-, Beitrag-, Jugend- und Abteilungsordnungen ist der Vereinsrat für den Erlass der Ordnungen zu ständig.
- 2 Die Ehren- und Beitragsordnung wird vom Vereinsrat vorgeschlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. ausser Kraft gesetzt werden.
- 3 Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung geändert. Sie tritt nach Bestätigung durch den Vereinsrat in Kraft.
- 4 Die Abteilungsordnungen werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen und verändert. Sie tritt nach Bestätigung durch den Vereinsrat in Kraft.
- 5 Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Diese sind vom Vereinsrat zu beschliessen.
- 6 Beschluß oder Veränderungen von Ordnungen sind durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Gärtringen den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, im folgenden Kassenprüfer genannt, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
- 2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

- 3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
- 4 Die Kassen sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.
- 5 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 6 Abteilungen können zusätzlich noch eigene Kassenprüfer (mind. zwei) wählen.
- 7 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Kassenprüfungsordnung.

§ 14 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Diese gehören dem für sie zuständigen Fachverband des WLSB an.
- 2 Der Vereinsrat kann durch Beschluss neue Abteilungen einrichten. Die Auflösung von Abteilungen kann vom Vereinsrat mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dies von der betroffenen Abteilung beantragt wird. Der endgültige Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3 Sollte eine Abteilung nicht handeln oder handlungsunfähig sein, kann die Vorstandschaft die Auflösung beantragen. Der Beschluss hat ebenfalls wie in § 14.2 zu erfolgen.
- 4 Die Abteilungsleitung setzt sich aus mindestens dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und gegebenenfalls dem Jugendleiter zusammen. Bei eigener Kassenführung ist ein Kassenwart erforderlich. In den Abteilungsordnungen können weitere Mitarbeiter benannt werden. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- 5 Verträge mit haupt- oder nebenamtlichen Trainern, Übungsleitern usw. können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
- 6 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen, sofern diese den Rahmen des genehmigten Abteilungshaushaltsplan überschreiten. Insofern ist ihre Vertretungsvollmacht eingeschränkt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 7 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen der Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Protokolle über Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- 8 Die Abteilungen verwalten die Ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemässe Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes oder von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden.
- 9 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Vereinsrat kann die Genehmigung nur verweigern, wenn der Haushaltsplan grobe Mängel oder Unterdeckung aufweist. Wie ein Haushaltsplan aufzustellen ist, regelt die Finanzordnung.
- 10 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäss zu verbuchen.

- 11 Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschliessen ist. Sie ist dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Gesamtjugend

- 1 Innerhalb des Vereins gibt es eine Gesamtjugend. Diese wird gemäss der von der Jugendvollversammlung beschlossenen und vom Vereinsrat genehmigten Jugendordnung tätig.

§ 16 Ordnungsmassnahmen

- 1 Der Vereinsrat kann gegen Mitglieder, die sich gegen diese Satzung, Beschlüsse der Organe, Beschlüsse der Abteilungen, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Massnahmen verhängen:
 - 1.1. Verweis
 - 1.2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - 1.3. Ausschluss
- 2 Zum Beschluss von Ordnungsmassnahmen ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsrats notwendig.
- 3 Bei Ausschluss gelten zusätzlich die Bestimmungen von § 5.4.2.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf erfolgen, wenn es:
 - 2.1. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2. von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass die vorhandenen Verbindlichkeiten, die aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten oder in anderer Weise entstanden sind, abgelöst werden.
- 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gärtringen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 7 Entsprechendes gilt für den Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes.

§ 18 Inkrafttreten

- 1 Die Satzung wurde am 19.02.2011 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 2 Damit erlöschen alle früheren Satzungen.
- 3 Sollten das Finanzamt bzw. Vereinsregistergericht einseitige Einwände gegen Teile der Satzung haben wird der Vereinsrat ermächtigt diese Änderungen ohne eine Einberufung einer Mitgliederversammlung umzusetzen.

Sportverein Rohrau e.V. 1932

71116 Gärtringen-Rohrau, den 20. Februar 2016

Für den Vorstand (§ 11 der Satzung)

..... (Torsten Widmann) 1. Vorsitzender (Michael Schrade) 2. Vorsitzender (Corinna Schmid) Hauptkassierin (Ciara Widmann) Hauptschriftführerin
---	---	---	--